

Mitgliedschaften in den besonderen Vereinigungen (IG's) der SKG

Ausgangslage

Text von Art. 17 der SKG Statuten

D Besondere Vereinigungen

Art. 17

Die Sektionen können sich ferner zu besonderen Vereinigungen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Übernahme besonderer kynologischer Aufgaben zusammenschliessen.

Die Gründung und die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den ZV.

Die besonderen Vereinigungen können Organisationen ausserhalb der SKG aufnehmen, deren Zielsetzung mit ihren Zielen vereinbar ist.

Wie aus obigem Text hervorgeht, können sich SKG-Sektionen und nur solche, sich zu besonderen Vereinigungen (IG) zusammenschliessen.

Auf Wunsch der IG's hat der Zentralvorstand der SKG diese Praxis gelockert und dem Wunsch der IG's entsprochen, dass auch weitere Organisationen in einer IG aufgenommen werden dürfen, die nicht Mitglied der SKG sind, weil sie es aufgrund ihrer Konstitution auch nicht werden können. Das sind Organisationen welche politisch für die jeweilige IG wichtig sind, zum Beispiel Hundeschulen, politische Parteien oder Organisationen die mit dem Hundewesen Kontaktpunkte haben, sich aber eigentlich um andere Dinge kümmern.

Entwicklung und Ist-Situation

Diese Anpassungen wurden von allen Seiten positiv beurteilt und von den IG's aktiv wahrgenommen. Nach der Erhöhung des Mitgliederbeitrages der SKG – ein demokratischer Entscheid an der DV mit über 80 % Zustimmung der Delegierten – sind ein paar wenige Vereine aus der SKG ausgetreten. Einer der austretenden Vereine hat nun mitgeteilt, dass sie aus der SKG austreten aber in die IGKO eintreten wollen. Das widerspricht klar der oben aufgeführten Statutenbestimmung.

Es kann nicht sein, dass ein Verein, der die Voraussetzungen einer SKG-Sektion erfüllt aber nicht eine geworden, oder durch Austritt nicht mehr ist, von den Dienstleistungen einer IG profitiert und so SKG-Beiträge spart.

Geschäftsstelle/
Secrétariat

Thalstrasse 49
CH-4710 Balsthal
+41 (0)31 306 62 62
www.skg.ch
info@skg.ch



Beschluss

Der Zentralvorstand beschliesst was folgt:

- (1) Ein Verein, der an sich die Voraussetzungen einer SKG-Sektion erfüllt, aber keine werden will, darf nicht als Mitglied einer besonderen Vereinigung (IG) aufgenommen werden.
- (2) Tritt eine Sektion der SKG aus der SKG aus, verliert sie automatisch ihre Mitgliedschaft in einer besonderen Vereinigung gem. Art. 17 der SKG-Statuten.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vereinen, auf welche die unter (1) und (2) aufgeführten Kriterien zutreffen, aber (noch) Mitglied einer IG sind, muss von der entsprechenden IG beendet werden.
- (4) Dieser ZV Entscheid ist den bestehenden besonderen Vereinigungen gem. Art. 17 der SKG-Statuten schriftlich mitzuteilen, mit dem Vermerk, dass der ZV bei Weigerung oder Nichtbefolgung dieses Beschlusses die ihm erforderlich erscheinenden Massnahmen ergreifen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Publikation des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: SKG Geschäftsstelle, z.H. Verbandsgericht, Thalstrasse 49, 4710 Balsthal). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und, soweit möglich, beizufügen.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG



Hansueli Beer
Präsident SKG



Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht & Statuten